

**Vereinbarung
gemäß § 132e SGB V
über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen
gegen übertragbare Krankheiten
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
auf der Grundlage des § 20i Abs. 2 SGB V**

(„Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen“)

zwischen

**der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.**
vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch Frau Andrea Epkes

der IKK classic

**der Knappschaft
Regionaldirektion Chemnitz**

den Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER GEK**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK – Hanseatische Krankenkasse**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen**

und

**der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(KV Sachsen)**

sowie

**dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI), Dresden**

mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016

Präambel

Die Durchführung von Schutzimpfungen und die Versorgung mit Impfstoffen für Schutzimpfungen erfolgt im Freistaat Sachsen durch die Vertragsärzte* grundsätzlich als Sprechstundenbedarf. Gemeinsames Anliegen der Vertragspartner ist es, den Impfschutz der Bevölkerung gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu sichern, die Durchimpfungsraten sinnvoll zu erhöhen und durch die getroffenen Regelungen auf eine rechtssichere und praktikable Umsetzung dieser Vereinbarung hinzuwirken.

Daher vereinbaren die Vertragspartner ergänzend und in Abweichung zu der bereits bestehenden „Vereinbarung gemäß § 132e SGB V über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung auf der Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)“ („Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen“) folgende Regelungen.

Soweit in dieser Vereinbarung ausdrücklich Regelungen getroffen werden, gehen diese den Regelungen der anderen Vereinbarungen vor.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung / Impfleistungen

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Erbringung aktiver Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte in Sachsen für die Anspruchsberechtigten nach § 2 (Impfleistungen der Absätze 3 und 4) insbesondere auf der Grundlage der öffentlichen Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision (SIKO).
- (2) Soweit Schutzimpfungen gemäß der „Impfvereinbarung Sachsen“ (Pflichtleistungen gemäß § 20i Abs. 1 SGB V) erbracht werden können oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden (z. B. im Rahmen von Schuluntersuchungen, Sächsisches Herdbekämpfungsprogramm etc.), haben diese Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.
- (3) Von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführende Schutzimpfungen haben Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung. Bei berufs- und ausbildungsbedingtem Infektionsrisiko gegen eine im Anhang in der Biostoffverordnung genannte Erkrankung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Kosten für die notwendige Schutzimpfung zu tragen, sowohl für die ärztliche Leistung als auch für den Impfstoff.
- (4) Die an dieser Vereinbarung teilnehmenden gesetzlichen Krankenkassen sowie der Freistaat Sachsen übernehmen jeweils für ihre Anspruchs- bzw. Heilfürsorgeberechtigten gemäß § 2 nach den Maßgaben dieser Vereinbarung die in ihrer individuellen Anlage zu dieser Vereinbarung geregelten Schutzimpfungen.

* Anmerkung: Wird im Folgenden zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit nur die männliche Sprachform verwendet, gilt die entsprechende Regelung gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

- (5) Absatz 4 gilt nicht für Krankenkassen bzw. deren Verbände, deren Satzungsleistungen über Kostenerstattung (Privatrezept, Privatliquidation) oder über versichertenbezogene Einzelverordnung auf dem Muster 16 erfolgen und/oder sonstigen Sonderkostenträgern, die Impfleistungen über den zuständigen Amtsarzt im Rahmen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu Lasten des Dienstherrn erbringen bzw. Satzungsleistungen mit der Kassenärztliche Vereinigung Sachsen nicht vereinbart haben.

§ 2

Anspruchsberechtigte

- (1) Leistungen nach § 1 dieser Vereinbarung können alle Versicherte, unabhängig von deren Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland, der an dieser Vereinbarung teilnehmenden Krankenkassen sowie alle heilfürsorgeberechtigten Landesbeamten des Freistaates Sachsen^{*)} (§ 75 Abs. 3 SGB V) in Anspruch nehmen; sofern diese Schutzimpfungen medizinisch indiziert sind.

^{*)} Darin inbegriffen sind:

- Landesbeamte des Polizeivollzugsdienstes (Polizeivollzugsbeamte),
- Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz und
- Landesbeamte des feuerwehrtechnischen Dienstes.

- (2) Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage der Krankenversichertenkarte (heilfürsorgeberechtigte Landesbeamte des Freistaates Sachsen) bzw. der Elektronischen Gesundheitskarte („eGK“) oder eines anderen gültigen Versicherungs-/Berechtigungsnachweises zu belegen.

§ 3

Durchführung der Schutzimpfungen

- (1) Die in den Anlagen A1 ff. zu dieser Vereinbarung gemäß den aktuellen Empfehlungen der SIKO zur Durchführung von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen, veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“, genannten Schutzimpfungen sind nach diesen Empfehlungen durchzuführen. Die übrigen in den Anlagen vereinbarten Schutzimpfungen sind auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts durchzuführen, veröffentlicht im „Epidemiologischen Bulletin“.
- (2) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden approbierten Ärzte im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Zuständigkeit durchführen.
- (3) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und nach dem neuesten Stand der Wissenschaft unter Beachtung von Indikation und Kontraindikationen durchzuführen.
- (4) Als Impfberatungsstellen im Freistaat Sachsen stehen dem Vertragsarzt in Zweifelsfällen zur Beratung in allen Impfsachfragen die Mitglieder der Sächsischen Impfkommission zur Verfügung [Anlage (Liste 3) der jeweils aktuellen „Impfempfehlung E 1“].

- (5) Der impfende Arzt soll auf die strikte Einhaltung des Impfschemas hinwirken. Wenn die erste der für einen vollständigen Impfschutz erforderlichen Impfdosis vor Ablauf der dafür vorgesehenen Altersbegrenzung gemäß Impfschema verabreicht wurde, können die weiteren erforderlichen Impfdosen noch innerhalb der nächsten zwei Folgequartale nach dieser Vereinbarung abgerechnet werden. Dies gilt auch, wenn die Vereinbarung bei der Verabreichung der weiteren Impfdosen bereits außer Kraft ist.

§ 4

Dokumentation der Schutzimpfungen

- (1) Die erfolgten Schutzimpfungen werden im Impfausweis bzw. durch Ausstellen einer Impfbescheinigung dokumentiert.
- (2) Die Dokumentation der durchgeführten Schutzimpfung umfasst mindestens folgende Angaben:
- Datum der Schutzimpfung,
 - Indikation,
 - Bezeichnung (Handelsname) und Chargen-Nr. des Impfstoffes,
 - Name und Anschrift des impfenden Arztes sowie
 - Stempel und Unterschrift des impfenden Arztes.
- (3) Die Vertragspartner empfehlen den Vertragsärzten, nach Zustimmung des Geimpften oder seines Sorgeberechtigten, die erfolgte Impfung dem zuständigen Gesundheitsamt zum Zwecke der Feststellung des Durchimmunisierungsgrades und der Führung einer Impfkartei mitzuteilen (vgl. auch Empfehlungen der SIKO zur Organisation der Dokumentation von Schutzimpfungen - E 9).
- (4) Die Vertragspartner empfehlen den Vertragsärzten, im Interesse des Geimpften (optimale Diagnostik, Behandlung und Sicherung von berechtigten Ansprüchen) und seiner eigenen Person (Beweis der fachgerechten Indikation und Durchführung der Impfung und Abwehr ungerechtfertigter Schuldzuweisungen oder materieller Anforderungen) atypische Impfverläufe sofort dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden (vgl. auch Empfehlungen der SIKO beim Auftreten von atypischen Impfverläufen im Freistaat Sachsen - E 10).

§ 5

Verordnung der Impfstoffe

- (1) Die Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu Lasten der AOK PLUS auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) ohne Namensnennung des Versicherten verordnet. Dabei sind die Markierungsfelder 8 (Impfstoffe) und 9 (Sprechstundenbedarf) durch Kreuz oder Eintragung der Ziffern „8“ und „9“ zu kennzeichnen.
- (2) Der Bezug erfolgt als Sprechstundenbedarf im Rahmen des Arzneimittelversorgungsvertrages der AOK PLUS nach den dort geregelten Bestimmungen und Vergütungsregelungen.
- (3) Für die in dieser Vereinbarung geregelten Impfleistungen und Impfstoffe ist eine private Liquidation ausgeschlossen.

- (4) Der Vertragsarzt wählt die Impfstoffe unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots und der medizinischen Notwendigkeit aus. Sofern die Krankenkassen mit einzelnen pharmazeutischen Unternehmen Rabattverträge nach § 132e Abs. 2 SGB V schließen, sind grundsätzlich die rabattbegünstigten Impfstoffe zu verordnen, sofern keine medizinischen Gründe dagegen sprechen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Information über die rabattbegünstigten Impfstoffe durch die betreffenden Krankenkassen erfolgt. Dazu veröffentlicht die KV Sachsen die von den Krankenkassen zu den rabattbegünstigten Impfstoffen elektronisch gelieferten Informationen (PDF-Format). Im Übrigen sollen günstige Bezugsquellen genutzt werden. Beim Bezug der Impfstoffe ist - soweit möglich und sinnvoll - wirtschaftlichen Großpackungen und Kombinationsimpfstoffen der Vorrang zu geben.
- (5) Der Vertragsarzt stellt sicher, dass die Bestellmenge, soweit vorhersehbar, mit den tatsächlich notwendigen Erfordernissen in der Praxis übereinstimmt und trägt damit für eine wirtschaftliche Bevorratung die Verantwortung.
- (6) Die Vertragspartner empfehlen eine gesonderte Dokumentation in Bezug auf die Bestellung und Verwendung von Impfstoffen mit Hilfe einer dafür geeigneten Softwareanwendung im Sinne einer praxisinternen Qualitätssicherungsmaßnahme.
- (7) Impfstoffe sind grundsätzlich nur in der Betriebsstätte zu verbrauchen, für die sie bestellt wurden.

§ 6

Abrechnung und Vergütung der Impfleistungen

- (1) Für die Abrechnung der nach § 1 dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die in den Anlagen zu dieser Vereinbarung aufgeführten Sonderabrechnungsnummern und Vergütungsbeträge (pauschalisierte Vergütung). Die Vergütungsbeträge werden beginnend mit dem Jahr 2017 jährlich um die prozentuale Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V gemäß dem Beschluss des (Erweiterten) Bewertungsausschusses angepasst. Diese Regelung trägt der besonderen Stellung der Impfleistungen Rechnung und stellt kein Präjudiz für andere Vergütungsvereinbarungen aus dem Bereich der vertragsärztlichen Versorgung dar. Um eine korrekte Umlage der über Sprechstundenbedarf bezogenen Impfstoffe für Satzungsleistungen zu gewährleisten, trägt die KV Sachsen dafür Sorge, dass die Sonderabrechnungsnummern für Satzungsimpfstoffe für jeden Vertragspartner gleich sind. Im Fall von Änderungen sind die Vertragspartner unverzüglich über die neuen Impfleistungen und dazugehörigen Sonderabrechnungsnummern zu informieren.
- (2) Die Leistungen nach § 1 umfassen neben der Applikation des Impfstoffes die umfassende Aufklärung des/der Versicherten/Heilfürsorgeberechtigten, die notwendige Dokumentation sowie ggf. erforderliche Meldungen an entsprechende Stellen. Zu diesen Leistungen zählen:
 - die Information über den Nutzen der Impfung,
 - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
 - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
 - Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
 - Erhebung der Impfanamnese, einschl. Befragung über das Vorliegen von Allergien,
 - Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,

- Eintragung der erfolgten Impfung im Impfbuch bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung gemäß § 5,
- Meldung an die datenführende Stelle (vgl. § 5 Abs. 3).

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

- (3) Die für die Vergütung notwendigen finanziellen Mittel stellen die teilnehmenden Krankenkassen außerhalb der vereinbarten morbiditätsorientierten Gesamtvergütung sowie das Sächsische Staatsministerium des Innern zur Verfügung. Die nach dieser Vereinbarung erbrachten Impfleistungen werden den Ärzten durch die KV Sachsen zusätzlich zu den regulären vertragsärztlichen Leistungen (gemäß EBM) vergütet.
- (4) Die KV Sachsen weist die Impfleistungen im Formblatt 3 (Kontenart 518, Kapitel 89) bis zur Ebene 6 (getrennt nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern bzw. heilfürsorgeberechtigten Landesbeamten des Freistaates Sachsen) aus.
- (5) Die KV Sachsen übermittelt dem Kostenträger für Impfleistungen gemäß der Anlagen dieser Vereinbarung auf Anforderung elektronisch eine Häufigkeitsstatistik, jeweils im Rahmen der üblichen Rechnungslegung einmal je Kassenverband und einmal je Krankenkasse sowie einmal der vom Freistaat Sachsen bzw. vom Sächsischen Staatsministerium des Innern als zuständig benannten Stelle.

§ 7

Vergütungsausschluss / sachlich-rechnerische Richtigstellung / Wirtschaftlichkeitsprüfung

- (1) Die Vereinbarung umfasst nur Impfleistungen und Impfstoffe für die in den Anlagen A1 ff. zu dieser Vereinbarung geregelten Schutzimpfungen. Der Vergütungsanspruch ist von der Einhaltung sämtlicher in dieser Vereinbarung geregelter sachlicher, personeller, formaler und inhaltlicher Voraussetzungen abhängig. Für Leistungen, die unter Missachtung vertraglicher Bestimmungen erbracht wurden, steht dem Vertragsarzt keine Vergütung zu. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen im Übrigen ordnungsgemäß erbracht sind. Nicht vertragsgemäße Impfleistungen werden als sachlich-rechnerische Richtigstellung geltend gemacht und von der KV Sachsen gegenüber den Vertragsärzten festgestellt.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, nach gemeinsamer Auswahl der zu prüfenden Leistungserbringer, bei der Prüfungsstelle Ärzte und Krankenkassen Sachsen Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Einzelfall, wegen unwirtschaftlicher Auswahl des Impfstoffes und/oder wegen eines über einen Zeitraum von mindestens vier Quartalen im Saldo bestehenden groben Missverhältnisses zwischen der Anzahl verordneter Impfstoffdosen und der Anzahl abgerechneter Impfstoffleistungen, zu beantragen. Das Nähere zum Auswahlverfahren und zur Ausgestaltung der Prüfverfahren regelt die Prüfungsvereinbarung nach § 106 SGB V.
- (3) Die KV Sachsen übermittelt der Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen Sachsen auf Anforderung zu Prüfzwecken eine Häufigkeitsstatistik mit den Angaben BSNR, LANR und den dazugehörigen abgerechneten Abrechnungsnummern.

§ 8 Geltungszeitraum

- (1) Diese Vereinbarung tritt am **1. Januar 2016** in Kraft und ersetzt die ‚Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen‘, die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 in Kraft trat, einschließlich der dazu erfolgten vertraglichen Anpassungen. Die zu der Vereinbarung ab 01.01.2013 abgeschlossene Protokollnotiz vom 31.07.2013 (Stand 20.06.2013) behält ihre Gültigkeit. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2018.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, sofern sich die Kündigung auf den Leistungsumfang bezieht. Erfolgt die Kündigung aus Gründen der Vergütungsanpassung ist Absatz 1 maßgebend.
- (3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere Änderungen gesetzlicher Grundlagen sowie gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen.
- (4) Im Falle von Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie bzw. der Empfehlungen der SIKO zu den in den Anlagen geregelten bzw. neuen Schutzimpfungen ist eine Kündigung der Vereinbarung nicht erforderlich. Die von der SIKO benannten Änderungen werden für die teilnehmenden Krankenkassen bzw. deren Bevollmächtigte sowie das Sächsische Staatsministerium des Innern bzw. dessen Bevollmächtigten erst mit Abgabe einer schriftlichen Erklärung wirksam. In dieser Erklärung ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens zu benennen. Die Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind allen Vertragspartnern bekannt zu geben.

Dresden, den

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

AOK PLUS

IKK classic

Knappschaft
Regionaldirektion Chemnitz

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

Sächsisches Staatsministerium des Innern